

**Luzerner Polizei
Gastgewerbe und Gewerbepolizei**

Hallwilerweg 5
Postfach
6002 Luzern
Telefon 041 248 84 84
Telefax 041 248 84 90
ggp@lu.ch
www.ggp.lu.ch

Merkblatt für Festwirtschaften

Jugendschutzbestimmungen bei Abgabe von alkoholischen Getränken

Wenn Sie an Ihrem Anlass Alkohol ausschenken, übernehmen Sie eine besondere Verantwortung, vor allem dann, wenn auch jugendliche Besucher erwartet werden. Diese Informationen sollen Sie dabei unterstützen, Ihre Verantwortung wahrnehmen zu können.

Alkoholkonsum ist mit gesundheitlichen Risiken verbunden. Jugendliche reagieren noch empfindlicher auf Alkohol als Erwachsene. Je früher Jugendliche beginnen regelmässig Alkohol zu trinken und dabei auch Rauscherfahrten machen, desto grösser ist das Risiko für sie, später Probleme mit Alkohol zu bekommen.

Der Gesetzgeber (Kanton und Bund) verbietet im Rahmen des Jugendschutzes

- die Abgabe und den Ausschank von alkoholischen Getränken an unter 16 -Jährige¹
- die Abgabe und den Ausschank von gebrannten Wassern oder verdünnten alkoholhaltigen Getränken auf der Basis von gebrannten Wassern an **unter 18-Jährige**²

Unter 18 Jahren sind verboten: Gebrannter Alkohol (z.B. Gin, Wodka, Rum, Likör), Mischgetränke mit gebranntem Alkohol (z.B. Aperitifs, Alcopops, Cocktails), Wein mit mehr als 15 Volumenprozent (z.B. Porto, Sherry).

Preisgestaltung

Es sind mindestens drei alkoholfreie Getränke preisgünstiger anzubieten, als die gleiche Menge des billigsten alkoholhaltigen Getränks.³

Sie werden ersucht, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu unterstützen und durchzusetzen. Bitte klären Sie Ihr Verkaufs- und Bedienungspersonal in dieser wichtigen Sache auf. Zögern Sie nicht, von Jugendlichen Altersausweise zu verlangen. Das Gesetz verlangt zudem, dass ein Hinweisschild mit den Jugendschutzbestimmungen am Abgabe- oder Verkaufsort angebracht wird.⁴ Übertretungen der Jugendschutzbestimmungen sind strafbar.

Wir empfehlen Ihnen und dem Verkaufspersonal die Onlineschulung unter jalk.ch zu absolvieren (ca. 20 Minuten). Wer die Schulung erfolgreich absolviert hat, erhält einen Schulungsnachweis.

Um den Jugendschutz optimal umzusetzen, müssen die Abläufe geklärt sein. Das Personal soll so geschult sein, dass es alkoholfreie Alternativen anbieten kann und die Produkte und den Jugendschutz kennt. Weitere Informationen zur Umsetzung des Jugendschutzes und zum Bestellen von Materialien wie Hinweisschildern sind unter <http://www.akzent-luzern.ch/luegsch> zu finden.

Mit Ihrer Unterstützung wird die Gesundheit der Jugend gefördert. Vielen Dank.

Luzern, März 2017

¹ Gastgewerbegesetz, § 17 Abs. 1

² Gastgewerbegesetz, § 17 Abs. 2
Alkoholgesetz, Art. 41 Abs. 1 lit. i

³ Gastgewerbegesetz, § 19

⁴ Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung, Art. 11 Abs. 2